Der

Personalrat

informiert

der LehrerInnen und ErzieherInnen Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067 Tel.: 9029-16421 oder -16424 Fax: 9029-16420 E-Mail: personalrat04@senbwf.berlin.de

14. Juni 2011

Springstunden – Vertretungsmöglichkeiten:

Jeder Stundenplan weist in der Regel Springstunden auf. Entweder, weil sie stundenplantechnisch nicht zu vermeiden waren oder weil bewusst Vertretungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten. In der Praxis ist eine Mischung aus beiden Möglichkeiten der Normalfall.

Bei einem Ganztagsbetrieb können sich naturgemäß vermehrt Springstunden anhäufen, was aber nicht bedeutet, dass alle auch für Vertretungszwecke genutzt werden dürfen. In diesem Punkt herrscht offensichtlich vielerorts Unklarheit über den korrekten Umgang mit Spring- bzw. Vertretungsstunden. Wir möchten Sie daher über einige wichtige Aspekte dieses Themenkomplexes informieren:

Die Stundenplaner/innen sind gehalten, "in ausreichendem Maße Vertretungsmöglichkeiten vor allem – aber nicht nur – in den mittleren Schulstunden bereitzustellen." (Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung, 2003). Über den Umfang der Springstunden und Vertretungsmöglichkeiten für Randstunden werden keine konkreten Aussagen getroffen. Insofern obliegt es der Gesamtkonferenz den Begriff "ausreichend" vor dem Hintergrund der spezifischen Schulsituation zu konkretisieren. Gemäß Schulgesetz § 79 (3) 9. entscheidet die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auch über Grundsätze für Vertretungsregelungen. Ein solcher Beschluss könnte zum Beispiel festlegen, dass jede vollbeschäftigte Lehrkraft drei Vertretungsmöglichkeiten fest in den Stundenplan "eingebaut" bekommt, eine Teilzeitkraft entsprechend anteilig.

Wenn die individuelle Vertretungsbereitschaft im Stundenplan ausgewiesen ist, kann nicht jede Rand- oder Springstunde potenziell zur Ableistung von Mehrarbeit herangezogen werden. Ein solches Handeln würde die Präsenzzeit der einzelnen Lehrkraft, insbesondere der an Ganztagsschulen, unzulässig ausweiten.

In welchem Umfang dann die Lehrkraft in den als Vertretungsbereitschaft ausgewiesenen Stunden tatsächlich zur Vertretung herangezogen werden kann, ist in verschiedenen Verordnungen zur Mehrarbeit bzw. deren Vergütung geregelt. Der Personalrat hat darüber mehrfach informiert.

Wir können also nur raten, in den Gesamtkonferenzen entsprechende Grundsätze für Vertretungsregelungen aufzustellen. Dies gilt übrigens auch für "Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes…in Unterricht, Betreuung (und) Aufsicht…" (Schulgesetz § 79).

Fort- und Weiterbildung:

Im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung werden von Kolleginnen und Kollegen zwei Problemkreise an uns herangetragen:

- 1. Ablehnung für Fort- und Weiterbildung
- 2. Die Verpflichtung zur Teilnahme

Im Falle einer Ablehnung ist der Personalrat zu beteiligen und kann diese hinterfragen und alternative Möglichkeiten entwickeln. Wird keine Einigung erzielt, geht der Fall vor die Einigungsstelle.

Für Lehrkräfte existiert eine allgemeine Fortbildungspflicht, die auch durch Gremienbeschlüsse nicht außer Kraft gesetzt werden kann. In der Arbeits- bzw. Dienstzeit können Lehrkräfte durch die Schulleitung zur Fortbildung angewiesen werden, außerhalb dieser Zeiten nicht ohne weiteres. In Konfliktfällen sollten Sie sich an den Personalrat wenden.

Hinweis: Laut Schulgesetz § 79 (3) 10. stimmt die Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit über Grundsätze zur Fort- und Weiterbildung ab.

Setzen Sie sich also für ein demokratisches Verfahren an Ihrer Schule ein.

<u>Bürgerpflicht – Dienstpflicht:</u>

Im Zusammenhang mit der Zensus-Bürgerbefragung wurden an einigen Schulen Losverfahren angewandt, um ausreichend Helfer benennen zu können. Sowohl Schulleiter/innen als auch Kolleginnen und Kollegen haben wir stets dahingehend beraten, dass eine Rechtsgrundlage für eine solche Vorgehensweise nicht besteht.

Da ähnliche Probleme angesichts der bevorstehenden Wahlen und der damit verbundenen Suche nach Wahlhelfern in den Schulen nicht ausgeschlossen sind, möchten wir vorsorglich auf folgendes hinweisen:

Die Übernahme von bestimmten Ehrenämtern ist eine Staatsbürgerpflicht, zu der man demnach verpflichtet werden kann. Dies gilt beispielsweise auch für Wahlhelfer. Die Übernahme von Ehrenämtern stellt jedoch keine <u>Dienstpflicht</u> dar. Demnach können Sie auch nicht von Ihrer Schulleitung verpflichtet werden. Allenfalls könnten die Bezirkswahlämter Sie heranziehen. Dies wird aber kaum eintreffen, da in der Regel stets ausreichend freiwillige Helfer vorhanden sind. Auch bei der Zensus-Befragung hat man nicht auf "ausgeloste" Lehrkräfte zurückgreifen müssen.

Wenn ein Schulleiter/eine Schulleiterin mangels freiwilliger Meldungen für ein Ehrenamt ein Losverfahren anwendet, ist das also nicht nur überflüssig, sondern auch rechtswidrig.

Nachtrag zum PR-Info vom 26. Mai 2011:

In unserem letzten Info hatten wir Ihnen die von der Personalversammlung gefassten Beschlüsse übermittelt. Dabei wurde versehentlich beim Antrag Nr. 1 ein Spiegelstrich unterschlagen. Wir reichen diesen hiermit nach:

Die Personalversammlung..... fordert die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf

- das Elternwahlrecht und damit die pädagogischen Förderzentren zu erhalten.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen ebenfalls der Vollständigkeit wegen die nicht veröffentlichten Begründungen für die Anträge Nr. 2 und Nr. 3 nachreichen. Sie sind der Schule mit der Bitte zugesandt worden, sie zum Aushang zu bringen.

